

## Synopse

### Änderung von Gesundheitserlassen (§ 24 Gesundheitsgesetz)

	<b>Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 und 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2012/...)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:
<b>§ 24</b> c) Beistandspflicht und Notfalldienst  <sup>1</sup> Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.  <sup>2</sup> Sie haben für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste zu sorgen. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Teilnahme verpflichten.	<sup>2</sup> Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.  <sup>3</sup> Die vom Regierungsrat bezeichneten Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.  <sup>4</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 300 Franken bis 1'000 Franken pro Notfalldienst und maximal 15'000 Franken pro Jahr. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang der

<sup>1)</sup> [BGS111.1.](#)

	<p>von den Angehörigen der Berufsgruppe jährlich zu leistenden Notfalldienste.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ersatzabgabe, insbesondere Bemessung und Verwendung, in einer Verordnung.</p> <p><sup>6</sup> Verfügungen der Berufsverbände über die Ersatzabgabe können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Christian Imark Präsident</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>